

- 4) für die Kontrolle über genehmigungspflichtige Anlagen gemäss § 51 G. O.;
 - 5) für Zulassung von Ausnahmen bei den nach § 105 b der G. O. an Sonn- und Festtagen beschränkten Gewerbebetrieben, wenn deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervorretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie bei Betrieben, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. (§ 105 c G. O.)
 - 6) für Zulassung von Ausnahmen bei der durch statistische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Arbeiter unter 18 Jahren (§ 129 G. O.);
 - 7) für die Wiedereinräumung der entzogenen Befugnis zum Halten und zur Anlehnung von Lehrlingen (§ 126 a G. O.);
 - 8) für die Verleihung der Befugnis zur Anlehnung von Lehrlingen trotz Mangel der im § 129 G. O. aufgeführten gesetzlichen Erfordernisse;
 - 9) für eine aussergewöhnliche Festsetzung einer Lehrzeit gemäss § 130 a G. O.;
 - 10) für die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b);
 - 11) für die Errichtung der Prüfungskommission zur Abnahme der Meisterprüfung (§ 133 G. O.);
 - 12) für die Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit an die „neuen Kassen“ gemäss § 140 G. O. (und zwar in den Fällen 1-3 und 5-12 für das ganze Staatsgebiet, im Falle 4 für das Stadtgebiet);
 - 13) für die Errichtung einer Innungskassensatzung gemäss § 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1888/10. April 1892;
 - 14) für das Impressumgesetz des Titel VI der Gewerbeordnung.
- b) die „neue Verwaltungsbehörde“
- 1) für die Entziehung der Befugnis zur Anlehnung von Lehrlingen;
 - 2) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge in Lohbäckereien gemäss § 128 G. O. sowie in anderen Betrieben des Handlungsgewerbes (G. O. § 139 I);
- c) die „Gemeindebehörde“ (und zwar für das Stadtgebiet)
- 1) für die Bezeichnung von Wochenmarktartikeln neben den in Ziffern 1 bis 3 des § 66 G. O. aufgeführten;
 - 2) für die Mitwirkung bei Festsetzung der Marktordnung (§ 69 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 3) für die Mitwirkung bei Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 4) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wohnhäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Säufen, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind (§ 76 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 5) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen im Schornsteingewerbe (§ 77 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 6) für die Mitwirkung bei Festsetzung der Ladenschlusszeit (§ 139 I G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 7) für die Anerkennung von Fachschulen im Sinne des § 139 I G. O.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Handelskammer, Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1665 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 23. Januar 1880 aus 24 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die als Geschäftsinhaber in das hamburgische Handelsregister und ausserdem in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich im regelmässigen Turnus 4 Mitglieder aus, die wiedergewählt werden können. Für die Wahl legt die Handelskammer der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ einen Wahlaufsatz vor, aus welchem die Wahl zu erfolgen hat. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 23. Januar 1880 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorberatung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und für indirekte Steuern und Abgaben, in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie wählt 4 Mitglieder der Beratungsbehörde für das Zollwesen und ernennt Sachverständige in Handelssachen, die, soweit erforderlich, von dem Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige beeidigte Handels-Sachverständige fungieren zur Zeit Handelschemiker, Bienenreviseure, Getreidewäger, Probierher für Tabak, desgleichen für Zucker, Messer für Banthölzer und für Nutzholz, Rojer, Weinverlasser, Tectarier, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. — Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerbeammer,

gr. Bleichen 61/63, ☞ VIII, 94 u. I, 4679.

auf Grund des Gewerbeammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: Leop. Osbahr, Armargstr. 22. Stellvertretender Vorsitzender: J. E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den Hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerbeammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebräuche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige er-

nannt, die in vorkommenden Fällen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 995.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbeammer und der von ihr ernannten beeidigten Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Jahrbuchverzeichnis unter Gewerbeammer.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer,

Neuerwall 69,

beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Mitteilungen an die Behörden, durch Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Detailhandels betreffen, sie hat Wünsche und Anträge des Detailkaufmannsstandes zu beraten, und Jahresberichte über ihre Tätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fällen Schiedsgerichte zu bilden. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden. Alljährlich treten 3 Mitglieder aus, welche indes wieder wählbar sind. Über die Reihenfolge, in welcher die zuerst gewählten Mitglieder ausscheiden, entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetz festgelegt sind. Wahlberechtigt ist jeder Detailkaufmann, der in das von der Kammer für das laufende Jahr geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Eingetragen werden kann, wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren selbständig Detailhandel im hamburgischen Staatsgebiet betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und nicht zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbeammer berechtigt ist. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detailkaufleute, welche die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzen. Die Wahl erfolgt nach gebundenem Wahlaufsatz. Die Kammer bringt für jedes zu erwählende Mitglied 3 Namen in Vorschlag. Die Kammer entsendet 2 Mitglieder bzw. deren Stellvertreter in die Deputation für Handel, Schifffahrt u. Gewerbe, davon 1 Mitglied in die Sektion für Handel u. Schifffahrt und 1 Mitglied in die Sektion für das Gewerwesen, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens. Gegenwärtig bestehen bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen, Budgetausschuss, Ausschuss für das Marktwesen, Ausschuss für Handels- und Gewerbegesetzgebung, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Ausschuss für das Verkehrswesen, Ausschuss für das Anstellungswesen, Wahlausschuss. — Neben diesen Kammerausschüssen bestehen 19 ständige Fachausschüsse, die Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen und die aus eigenem Antriebe Anträge an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

- 1. für den Kolonialwaren- und Delikatessenhandel
- 2. „ „ Frucht- und Gemüsehhandel
- 3. „ „ Tabak- und Zigarrenhandel
- 4. „ „ Konfektion und Putz
- 5. „ „ Handschuhe, Schirme, Hüte und Herrenmodeartikel
- 6. „ „ den Schuhwaren- und Lederhandel
- 7. „ „ Papier-, Tapeten-, Leder- und Galanteriewarenhandel
- 8. „ „ Buch- und Kunsthandel
- 9. „ „ Musikalien- und Musikinstrumentenhandel
- 10. „ „ Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen etc.
- 11. „ „ den Getreide- und Futurhandel
- 12. „ „ Viehkommission, Vieh-, Pferde- und Darmhandel
- 13. „ „ den Kohlen- und Holzhandel
- 14. „ „ Wein-, Spirituosen- und Fruchtsafthandel
- 15. „ „ das Hotel- und Gastwirtsgerber
- 16. „ „ den Milchhandel
- 17. „ „ den Fischhandel
- 18. „ „ den Brothandel.
- 19. das Verkehrsgewerbe.

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer 155 Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. — Die Handels- und Rechtsauskunftsstelle der Kammer hat den Zweck, den Interessenten in allen den Detailhandel betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung geschieht mündlich; sie erfolgt unentgeltlich, ist aber unverbindlich. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf Handels- und Gewerbe-recht, kaufmännische Buch- und Rechnungsführung, selbst Bilanz- und Kalkulationswesen, kaufmännische Korrespondenz, Einrichtung, Betrieb, Umwandlung, Verkauf und Auflösung eines Handelsgeschäfts, Handels- und Verkehrsgeographie, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnenwesen etc. — Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufarbeit stehenden Kaufmannsstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbstständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des hamburgischen Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 90-95 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 6 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenspersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Abteilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht

Oberlandesgerichtsgebäude, Zimmer 321.

Geschäftszeit von 9-5. Aufnahme von Anträgen, Einsichtnahme der Register etc. während der Zeit von 11-3 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten schriftliche ist jedermann gegen eine Gebühr von 50 Pfennigen gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührenerhebung der Einsichtnahme gleichgültig. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handels-

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

BROCKED INFORMATION